



Jugendordnung

Jugendordnung SV Werth 1929 e.V.

Abteilungen Fußball, Volleyball & Breitensport

Präambel

Der Verein SV Werth 1929 e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnung zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlichen Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen **Vereinsjugend des SV Werth 1929 e.V.** an.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze der Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere der Vereinsjugendrat sowie
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Vorsorge
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, auch unter Rücksichtnahme der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen/der Sportausübung und Weiterbildung.
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationale Begegnungen, Aus - und Fortbildungsmaßnahmen.
 - Zusammenführung mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung.
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen.
 - gebotene Aus - und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich in den Abteilungen selbständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SV Werth 1929 e.V. sind:

- die Vereinsjugendversammlungen der einzelnen Abteilungen
- der Vereinsjugendvorstände der einzelnen Abteilungen

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- (1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung
- (2) Ihr gehören alle Jugendlichen und Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 an.
- (3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:
 - die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstands
 - Wahl des Vereinsjugendvorstands
 - Entgegennahme des Berichts durch den Vereinsjugendvorstand
 - Beratung über vorgelegte Jahresrechnungen
 - Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 - Wahl von Delegierten zur weiteren Jugendversammlungen/Jugendtagungen auf Kreis und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht zusteht
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung
- (4) Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang am Vereinsheim zu erfolgen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird nur dann unbeschussfähig, wenn die Hälfte der nach Eröffnung der Versammlung entsprechend der ausgelegten Anwesenheitsliste nicht mehr anwesend sind.
- (6) Sämtliche Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Tagesordnungspunkte/Antrags.
- (7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 01.01. des Vereinsjahres der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ein Elternteil eines nicht stimmberechtigter jugendlicher Mitglieder ist stellvertretend für das Kind stimmberechtigt, sofern der Elternteil Mitglied des Vereins ist.
- (8) Eine außerordentliche Vereinjugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat innerhalb von 6 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Vereinsjugendversammlung.
- (9) Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen. Geheim nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich beantragt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Gesamtvorstandschafft des Vereins sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

- (1) Die Vereinsjugend wählt aus ihren Mitgliedern einen Vereinsjugendvorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - dem Vereinsjugendschriftführer

SU Werth 1929 e.U. · Pendeweg 28 · 46419 Isselburg (Werth)

- (2) Der gewählte Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Gesamtvorstand des Vereins an.
- (3) Der Vorstand der Vereinsjugend wird entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstands, durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstands im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.
- (4) Der gewählte Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstands werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Vereinsjugendvorstandes, innerhalb von 2 Wochen.
- (6) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle – auch abteilungsübergreifende Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel/Budgets. Der Vereinsjugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse/Arbeitskreise einrichten.
- (7) Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Vorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Geschäftsführer des Vereins, dies auch zur Vorbereitung der anstehenden Jahresmitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Rechenschafts – und Geschäftsbericht vorzulegen, sowie dem Kassenprüfer des Vereins bei Bedarf Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen, sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.
- (2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendung dieser Vereinsjugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen vor.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch die Vereinsjugendversammlung der Abteilungen am...../...../.....beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten der § 4 dieser Jugendordnung.
- (3) Zu Anträgen auf Änderungen der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung

**Spielverein Werth
1929 e.U.**



**Fußball
Volleyball
Breitensport**

SU Werth 1929 e.U. · Pendeweg 28 · 46419 Isselburg (Werth)

der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die
Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Isselburg, den

Jugendleiter Fußball

Jugendgeschäftsführer Fußball

Jugendleiter Volleyball

Jugendgeschäftsführer Volleyball

Jugendleiter Breitensport

Jugendgeschäftsführer Breitensport